



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

12.5010.02

GD/P125010
Basel, 8. Februar 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 7. Februar 2012

Schriftliche Anfrage Andreas Zappalà zum Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Basel-Stadt gemäss Art. 47 KVG

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende schriftliche Anfrage Andreas Zappalà dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Physiotherapie ist eine selbständige Disziplin im Bereich der Therapie, die zusammen mit Medizin und Pflege die drei Säulen der Schulmedizin bildet. Sie ist auf die Behebung von körperlichen Funktionsstörungen und Schmerzen ausgerichtet und kommt in der Rehabilitation, Prävention, in der Gesundheitsförderung wie auch in der Palliativbehandlung zur Anwendung.

Physiotherapeutische Leistungen sind Teil der Krankenpflegegrundversicherung nach KVG. Per 31.12.2009 kündigte physioswiss, der Schweizer Physiotherapie Verband den Vertrag mit den Krankenkassen (santésuisse). Die darauf folgenden Verhandlungen blieben erfolglos, es fand innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist bis am 30.06.2011 keine Einigung statt. Ende November 2011 wurden die vom BAG begleiteten Einigungsversuche wegen Nichteintreten der Krankenkassen auf mögliche Lösungsansätze seitens physioswiss endgültig abgebrochen. Gemäss KVG sind jetzt die Kantonsregierungen aufgefordert, die kantonalen Taxpunktwerte per 1.1.2012 respektive rückwirkend per 1.7.2011 festzusetzen. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- a) Was ist der aktuelle Stand im Zusammenhang mit dem Festsetzungsverfahren, welches per Gesetz beantragt werden musste?
- b) Wie hoch schätzt der Regierungsrat den volkswirtschaftlichen Nutzen der Physiotherapie in den Bereichen der Therapie, der Rehabilitation, der Prävention und der Gesundheitsförderung ein?
- c) „Ambulant vor Stationär“ ist erklärtes Ziel in der nationalen wie kantonalen Gesundheitsstrategie. Die ärztliche Grundversorgung ist als Fundament unseres Gesundheitssystems anerkannt, die Bedeutung der Hausärzte unbestritten, Massnahmen für deren Förderung eingeleitet. Wie bzw. wo positioniert der Regierungsrat die ambulante Physiotherapie heute und in Zukunft und welchen Stellenwert misst die Regierung den selbständig tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten innerhalb der medizinischen Grundversorgung des Kantons Basel-Stadt zu?
- d) Sollte sich die wirtschaftliche Situation der selbständig erwerbenden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nicht ändern, besteht die Gefahr einer ähnlichen Entwicklung wie bei den Hausärzten, nämlich dass es mittelfristig die selbständig tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten

peuten im Bereich der Krankenpflegeversicherung kaum oder gar nicht mehr gibt. Diese Entwicklung wäre auch für den Kanton Basel-Stadt ausserordentlich negativ.

e) Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung und welche Massnahmen sind dagegen zu ergreifen?

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Die ärztlich verordneten Leistungen der Physiotherapie stellen Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dar. Die Vergütung erfolgt gestützt auf vertragliche Vereinbarungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern, die Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Die Grundlage für die Berechnung der Vergütung bilden sogenannte Einzelleistungstarife (im Gegensatz etwa zu Pauschalen oder Zeittarife). Solche Einzelleistungstarife müssen von Gesetzes wegen auf einer gesamtschweizerisch vereinbarten einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Können sich die Vertragsparteien diesbezüglich nicht einigen, setzt der Bundesrat diese Tarifstruktur fest. Auf kantonaler Ebene hingegen wird der Taxpunkt看wert vertraglich zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart, der Vertrag muss von der Kantonsregierung genehmigt werden. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, setzt die Kantonsregierung den Tarif fest. Der Verband physioswiss hat sowohl den gesamtschweizerischen Vertrag wie auch die kantonale Taxpunkt看wertvereinbarung gekündigt, so dass für die Vergütung der physiotherapeutischen Leistungen im Kantons Basel-Stadt ein vertragsloser Zustand herrscht.

Aus der Sicht von physioswiss ist eine Anpassung der Tarife überfällig. Der Verband macht geltend, dass seit 1998 keine Tarifierfassung mehr erfolgt ist, obwohl die Lebenshaltungskosten in diesem Zeitraum um 11.5% und die Lohnkosten im Gesundheitswesen um 15.6% gestiegen seien.

Die Ausgaben für die Leistungen im Bereich der Physiotherapie verzeichnen im Zeitraum von 1998 bis 2009 einen Anstieg von 42%. Dieser ist geringer im Vergleich zum gesamten ambulanten Bereich (+ 61%) und den totalen Kosten des Gesundheitswesens (+53%).¹

2. Zu den Fragen

a) Was ist der aktuelle Stand im Zusammenhang mit dem Festsetzungsverfahren, welches per Gesetz beantragt werden musste?

Nach Kündigung des nationalen Tarifvertrags, welcher die gesamtschweizerische Tarifstruktur für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen festlegt, sowie Kündigung der kantonalen Vereinbarung über den Taxpunkt看wert durch physioswiss, herrscht in diesem Bereich ein vertragsloser Zustand gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Kranken-

¹ Bundesamt für Statistik: Kosten des Gesundheitswesens nach Leistungen 1998-2009

versicherung² (KVG). Während die Festlegung der gesamtschweizerischen Tarifstruktur für Einzelleistungsverrechnung im vertragslosen Zustand in die Kompetenz des Bundesrates fällt (Art. 43 Abs. 5 KVG), ist der Regierungsrat für die Festsetzung des kantonalen Taxpunktwertes zuständig.

Im vertragslosen Zustand sieht das Gesetz vor, dass der Regierungsrat den Tarif neu festsetzt (Art. 47 Abs. 1 KVG) oder den bestehenden Tarifvertrag um ein Jahr verlängern kann (Art. 47 Abs. 3 KVG). Nach der vom Bundesrat entwickelten Rechtsprechung kommt der Kantonsregierung beim Entscheid - Neufestsetzung oder Verlängerung - ein grosses Auswahlmessen zu. Sie kann den Vertrag selbst dann verlängern, wenn die Vertragsparteien die Verhandlungen als gescheitert erachten, vorausgesetzt es liegen sachlich gerechtfertigte Gründe vor. Diese waren im vorliegenden Fall zu bejahen. Physioswiss hat dem Bundesrat beantragt, den sogenannten Modelltaxpunktwert, an welchem sich die kantonalen Taxpunktwerte orientieren und welcher gemäss Auskunft des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) Bestandteil der gesamtschweizerischen Tarifsstruktur bildet, neu festzulegen. Dieser Antrag ist beim Bundesrat hängig. Je nach Entscheid des Bundesrates hat die Neufestsetzung des Modelltaxpunktwertes direkte Auswirkungen auf die Neuverhandlung der kantonalen Taxpunktwerte. Es rechtfertigt sich deshalb, die kantonale Vereinbarung über den Taxpunktwert in Anwendung von Art. 47 Abs 3 KVG um ein Jahr zu verlängern.

Gestützt auf diese Erwägungen hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 24. Januar 2012 die kantonale Vereinbarung über den Taxpunktwert um ein Jahr verlängert. In Berücksichtigung des Gebots des Vorrangs vertraglicher Vereinbarungen vor behördlicher Tariffestsetzung geht der Regierungsrat zugunsten der Tarifparteien für den Zeitpunkt des Eintritts des vertragslosen Zustandes vom Datum des Auslaufens des nationalen Tarifvertrages per 30. Juni 2011 aus. Die Vertragsverlängerung gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG erstreckt sich somit rückwirkend vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012.

b) Wie hoch schätzt der Regierungsrat den volkswirtschaftlichen Nutzen der Physiotherapie in den Bereichen der Therapie, der Rehabilitation, der Prävention und der Gesundheitsförderung ein?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Physiotherapie ein wichtiges Glied der Behandlungskette darstellt. Genaue Angaben zum direkten volkswirtschaftlichen Nutzen in den genannten Bereichen liegen jedoch nicht vor.

Es gibt vor allem in den USA zahlreiche Studien, welche den Nutzen der Physiotherapie bei verschiedenen Behandlungen untersucht haben.³ Von Bedeutung ist jedoch auch, wie der Nutzen der Physiotherapie in der Bevölkerung gewertet wird. Eine Studie der gfs.bern⁴ im Auftrag von physioswiss hat ergeben, dass Physiotherapie in der Schweizer Einwohnerschaft ein breit wahrgenommenes Alltagsthema mit mehrheitlich direkter Erfahrung ist. Die

² SR 832.10

³ <http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed>

⁴ http://www.physioswiss.ch/download/online/Physioswiss_Abschlussbericht_def_publ.pdf

Studie kommt zum Schluss, dass „Physiotherapie grossmehrheitlich in der Bevölkerung als wirksam gilt und eine starke Rolle als sekundäres Behandlungsinstrument bei entsprechenden Schmerzen genießt.“

Therapie:

In der Behandlung der Patienten werden je nach Beschwerdebild unterschiedliche Therapien eingesetzt (u.a. Bewegungstherapie, Elektro- und Thermo-therapie). Das Ziel der Behandlung ist jedoch immer eine Reduzierung der Schmerzen (und somit auch des Medikamentenbedarfs), eine Wiedererlangung oder Verbesserung der Beweglichkeit und damit verbunden eine raschmögliche Genesung oder Verbesserung der Alltagsbewältigung.

Rehabilitation:

Gerade im Bereich der Rehabilitation (u.a. nach Herzinfarkt, orthopädischen Operationen) und der Frührehabilitation (Neurorehabilitation) ist der Nutzen der Physiotherapie wohl für die Betroffenen am deutlichsten spürbar. Für diese meistens längerfristigen Massnahmen spielt sicher auch die Person der Therapeutin bzw. des Therapeuten eine nicht unwesentliche Rolle im Genesungsprozess, da oft auch eine psychologische und mental unterstützende Begleitung stattfindet, welche nicht zu unterschätzen ist.

Bei der Rehabilitation wird daher auch in Zukunft eine intensive Physiotherapie eine entscheidende Rolle spielen,⁵ da es in diesem Bereich wohl unumstritten ist, dass die Physiotherapie bedeutende Resultate erzielen kann.

Prävention:

Die Physiotherapeutin bzw. der Physiotherapeut unterstützt v.a. im stationären Bereich die Pflegefachpersonen bei der Frühmobilisation nach Operationen (Thromboseprophylaxe) und führt auf Verordnung des Arztes v.a. nach Eingriffen im Thorax- bzw. Bauchraum eine gezielte Atemtherapie als Pneumonieprophylaxe aus.

Als Beispiel für die Physiotherapie im ambulanten Bereich kann die Sportmedizin zur Vermeidung von Verletzungen erwähnt werden.

c) „Ambulant vor Stationär“ ist erklärtes Ziel in der nationalen wie kantonalen Gesundheitsstrategie. Die ärztliche Grundversorgung ist als Fundament unseres Gesundheitssystems anerkannt, die Bedeutung der Hausärzte unbestritten, Massnahmen für deren Förderung eingeleitet. Wie bzw. wo positioniert der Regierungsrat die ambulante Physiotherapie heute und in Zukunft und welchen Stellenwert misst die Regierung den selbständig tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten innerhalb der medizinischen Grundversorgung des Kantons Basel-Stadt zu?

Die physiotherapeutische Behandlung ist heute sowohl im stationären wie auch im ambulanten Bereich als unterstützende und heilungsfördernde Massnahme in der Therapie, Re-

⁵ s. Schweizerischer Nationalfonds: Die nationalen Forschungsschwerpunkte:
<http://www.snf.ch/nfp/nccr/D/netzwerkerfolg/Seiten/neuro.aspx>

habilitation, Prävention wie auch der Gesundheitsförderung nicht mehr wegzudenken. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich dies in Zukunft ändern wird.

Der Regierungsrat misst demzufolge einem bedarfsgerechten Angebot an ambulanten Physiotherapieleistungen grosse Bedeutung zu. Nach dem Grundsatz ambulant vor stationär sind im Gesundheitswesen die Anreize so gesetzt, dass die ambulante Physiotherapie nach einem Spitalaustritt in der Regel bei selbständig tätigen Therapeuten durchgeführt wird. Daher leisten die selbständig tätigen Physiotherapeutinnen und –therapeuten einen wichtigen Beitrag in der Behandlungskette.

d) und e) Sollte sich die wirtschaftliche Situation der selbständig erwerbenden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nicht ändern, besteht die Gefahr einer ähnlichen Entwicklung wie bei den Hausärzten, nämlich dass es mittelfristig die selbständig tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten im Bereich der Krankenpflegeversicherung kaum oder gar nicht mehr gibt. Diese Entwicklung wäre auch für den Kanton Basel-Stadt ausserordentlich negativ. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung und welche Massnahmen sind dagegen zu ergreifen?

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die gegenwärtige Tarifstreitigkeit mit den Krankenversicherern ein Problem für die selbstständigen Physiotherapeutinnen und –therapeuten darstellt. Aufgrund des im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verankerten Verhandlungsprimats sind in erster Linie die Tarifpartner gefordert vertragliche Lösungen zu finden. Diesen Prozess wird der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Die Kantone sind verantwortlich für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung auf ihrem Gebiet. Der Regierungsrat erachtet die Versorgungssicherheit in Bezug auf Physiotherapieleistungen derzeit als gegeben. Darüber hinaus steht dem Kanton – im Gegensatz zum stationären Bereich – keine Planungskompetenz zu.

3. Zusammenfassung

Die Physiotherapie leistet einen wichtigen Beitrag in der Behandlungskette. Sie unterstützt und fördert das Ziel einer raschmöglichen Genesung des Patienten und damit verbunden einer möglichst frühen Rückkehr an den Arbeitsplatz bzw. in das gewohnte Lebensumfeld. Der Regierungsrat anerkennt die Leistungen und den Nutzen der Physiotherapie für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft. Er beobachtet die Situation laufend und prüft, ob eine bedarfsgerechte Versorgung gegeben ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin